mern oder sich eine Alkoholvergiftung beibringen will. Die vorgetäuschte Dienstunfähigkeit bezieht sich meistens nicht auf ein gänzliches Entziehen vom Wehrdienst, sondern hat die dauernde oder zeitweise Herabminderung der Diensttauglichkeit zum Ziel. Der Täter will eine Freistellung von bestimmten Diensten (z. B. Wache) oder Einsätzen bewirken oder andere Vorteile für sich erreichen, z. B. Befreiung vom Sport, Verwendbarkeit nur für den Innendienst u. a.

- 4. Der Tatbestand verlangt in allen seinen Begehungsformen Vorsatz. Soweit es sich um die Beibringung von Gesundheitsschäden handelt, bedarf es nicht der genauen Voraussicht der Folgen durch den Täter. Er muß wissen, daß die gewählten Mittel geeignet sind, Gesundheitsschäden hervorzurufen, und diese wollen, um seine Dienstfähigkeit zu beeinträchtigen.
- 5. Die Tat ist vollendet, wenn der Täter sich dem Wehrdienst entzieht; wenn er seine Weigerung, Wehrdienst zu leisten, verwirklicht; wenn er durch seine oder die gewollte Handlung anderer seine Dienstfähigkeit durch Verletzungen oder andere Gesundheitsschäden tatsächlich beeinträchtigt hat; wenn er durch die vorgetäuschte Dienstunfähigkeit für zeitweilig oder dauernd den bezweckten Erfolg (Freistellung von bestimmten Diensten usw.) erreicht.

## § 257

## Befehlsverweigerung und Nichtausführung eines Befehls

- (1) Wer die Ausführung des Befehls eines Vorgesetzten verweigert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrest bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer den Befehl eines Vorgesetzten nicht, unrichtig oder nicht vollständig ausführt.
- (3) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- 1. Grundanliegen dieser Norm ist die Sicherung der exakten Ausführung eines erteilten Befehls im Interesse einer straffen militärischen Disziplin und Ordnung zur Gewährleistung einer ständigen hohen Gefechtsbereitschaft. Neu gegenüber dem MStrG ist, daß schwere Fälle in dieser Norm nicht mehr geregelt sind, da sie im wesentlichen durch § 259 erfaßt werden.
- 2. Der Beiehl ist ein politisches und militärisches Führungsmittel der Vorgesetzten der NVA und der Organe des Wehrersatzdienstes, welcher im Rahmen der Gesetze der DDR in schriftlicher oder mündlicher Form bzw. durch vereinbarte militärische Führungszeichen von einem